



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des
Bebauungsplans G 219 „Quäker Quartier“
in der Stadt Grevenbroich

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



13.06.2019



Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	5
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	5
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
4.3	Methode	7
4.4	Ortsbesichtigung	7
4.5	Ergebnisse - Vögel	7
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	8
4.5.2	Nicht planungsrelevante Arten	8
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	9
5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE.....	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Amphibien und Reptilien.....	16
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	16
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE 2	18
6.1	Nachkontrolle Gebäudebrüter	19
6.2	Art-für-Art Betrachtung	20
7	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	29
8	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN/CEF-MAßNAHMEN	30
8.1	Maßnahmen	31
9	GESAMTBEWERTUNG	32
10	LITERATUR/LINKS	33
11	BILDDOKUMENTATION VOM 03.06.2019	35
12	BILDDOKUMENTATION VOM 18.03.2019	36

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grevenbroich führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans G 219 „Quäker Quartier“ für einen Bereich im Zentrum des Siedlungsgebietes von Grevenbroich im Stadtteil Elsen durch.

Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben eines privaten Investors das brachliegende Eckgrundstück zwischen Rheydter Straße und Merkatorstraße einer Nachnutzung zuzuführen und durch das geplante Gebäudeensemble ein Quartier aus Wohngebäuden und Mischnutzung mit rückwärtigen Grün- und Spielflächen zu schaffen. Der geplante Neubau in Form einer Blockrandbebauung umfasst zwei dreigeschossige Wohngebäude entlang der Rheydter Straße, ein fünfgeschossiges Eckgebäude mit Mischnutzung aus Gewerbe, Büros und Wohnungen, zwei viergeschossige Wohngebäude entlang der Merkatorstraße, welche unmittelbar an das fünfgeschossige Bestandsgebäude der ehemaligen Quaker Oats Fabrik anschließen, sowie zwei viergeschossige Stadtvillen als Innenhofbebauung. Das Gebäudeensemble soll zudem über zwei Tiefgaragen sowie rund 12 oberirdische Stellplätze verfügen. Die Größe des zukünftigen Plangebiets beträgt rund 5.200 m² und umfasst die Flurstücke 72, 73 und 138, Flur 15 in der Gemarkung Elsen der Stadt Grevenbroich. Das Grundstück befindet sich derzeit teilweise im rechtskräftigen Bebauungsplan G 183 und ist als „Mischgebiet“ festgesetzt, der westliche Teilbereich befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Das Grundstück soll durch die Planaufstellung zukünftig als Urbanes Gebiet (MU) ausgewiesen werden.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kvelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Planaufstellung sowie die baulichen Maßnahmen planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen bzw. Maßnahmen notwendig werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot markiert)

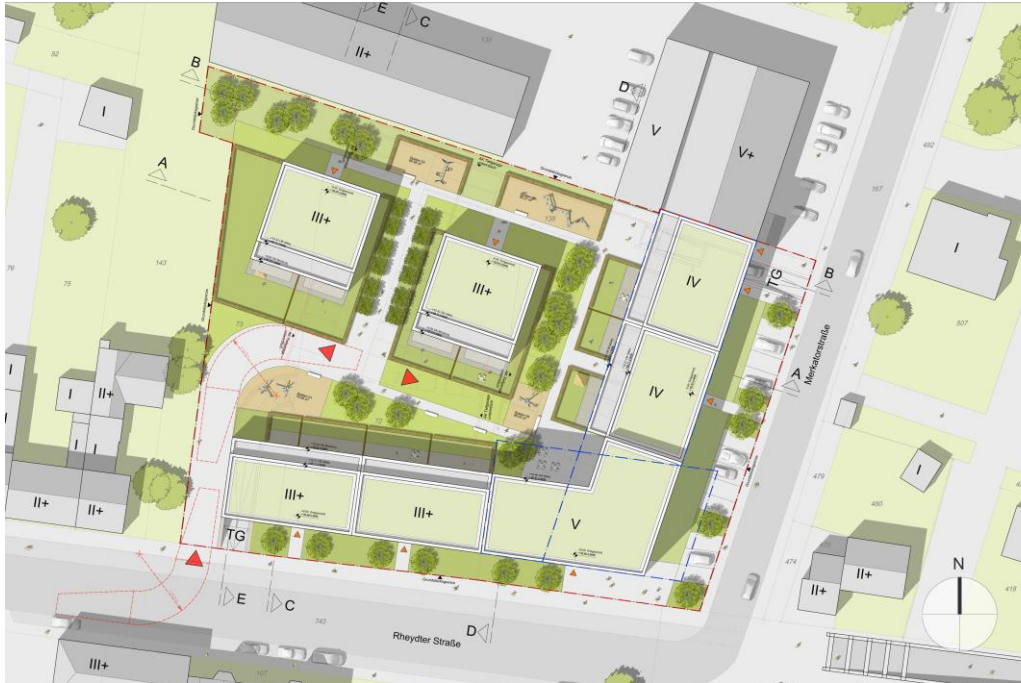


Abbildung 2: Städtebauliches Konzept (Fürst Architects GmbH, 2019)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverböte des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

-
- 1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979
 - 2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Siedlungsgebietes der Stadt Grevenbroich, umgeben von einer Mischung aus Wohnbebauung und Gewerbe- sowie Einzelhandelsbetrieben. Östlich und in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben gelegen befinden sich der Bahnhof von Grevenbroich sowie das gewerblich genutzte Bahnhofsumfeld.

Das Plangebiet wird begrenzt von der Merkatorstraße im Osten, der Rheydter Str. im Süden, den verbliebenen Betriebsgebäuden der ehemaligen Quäker-Mühle im Norden sowie der Wohn- und Geschäftsbebauung entlang der Richard-Wagner-Str. im Westen. Die Fläche des Plangebietes besteht ausschließlich aus einem umzäunten und vollständig geräumten Baufeld mit Rohboden.

Das nähere Umfeld des Plangebiets umfasst im Osten den Bahnhofsbereich mit einer als Parkplatz genutzten Brachfläche und umgebenden Gehölzen, bzw. Gebüsch sowie den Gleiskörper. Nördlich an den Vorhabensbereich angrenzend befinden sich das umgenutzte, fünfstöckige und aus Backstein errichtete Hauptgebäude der ehemaligen Quäker-Mühle sowie ein modernisierter Anbau, mit teilweise beschädigter Fassadendämmung. Ebenfalls erhalten ist eine zweistöckige, aus Backstein gemauerte Lagerhalle. Im rückwertigen Bereich befinden sich mehrere Platanen mit den Altnestern einer Krähenkolonie.

Das weitere Umfeld ist vom Siedlungsgebiet Grevenbroichs geprägt und weist nur wenige kleinteilige Freiflächen, Gärten und innerstädtische Gehölze auf. Die Erft verläuft östlich der Bahnstrecke in rund 400 m Entfernung und befindet sich, ebenso wie der bedeutende Wald-Grünland-Biotopkomplex der Erftaue, bzw. Erftniederung, deutlich außerhalb des Wirkradius möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Plan-/Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Durch bauliche Änderungen an der Gebäudefassade können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.

- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumsansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Spalten/Hohlräume, Kot-/ Fraßreste) und Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspure/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 06.03.2019 wurde eine erste Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Aufgrund der frühen Jahreszeit ist bei der Ortsbegehung hauptsächlich das Artenspektrum der Standvögel und ggf. Teilzieher, bzw. Wintergäste im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 10 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 1. Quadranten der TK25 4905 (Grevenbroich) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden zwei im Untersuchungsgebiet möglicherweise essentielle Lebensraumstrukturen.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	nein
<i>Columba livia f.</i>	Stadttaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	ja
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurde lediglich eine als planungsrelevant eingestufte Art gesichtet. Ein Turmfalkenpaar wurde im Überflug über das Untersuchungsgebiet sowie im Ansitz an der Südfassade der Quäker-Mühle gesichtet. Bei einer der größeren Nischen am Gebäude handelt es sich möglicherweise um den Nistplatz, bzw. die Ruhestätte des Paares.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Stadttaube, Blaumeise) wie sie typischerweise in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine

Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 18.03.2019 für den 1. Quadranten der TK25 4905 (Grevenbroich). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (an Gewässer gebundene Arten wie Eisvogel, Flussregenpfeifer; störungsempfindliche Offenlandarten wie Feldlerche, Wiesenpieper, Grauammer, Heidelerche, Feldschwirl, Steinschmätzer, Rebhuhn, Schwarzkehlchen). Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 18.03.2019 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des Messtischblatts 4905 (Grevenbroich)

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	FFH-Anh.IV, §, §§, RL-NRW 2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FFH-Anh.IV, §, §§, RL-NRW G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FFH-Anh.IV, §, §§, RL-NRW R
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FFH-Anh.IV, §, §§, RL-NRW *
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FFH-Anh.IV, §, §§, RL-NRW G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	§, §§, RL-NRW 3
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 2
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, RL-NRW *
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, §§, RL-NRW 3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	§, RL-NRW 3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
		vorkommen' ab 2000 vorhanden		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§, RL-NRW 2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Anh. I, §, §§ RL-NRW *S
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§ RL-NRW V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§ RL-NRW 3
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Art. 4 (2), §, RL-NRW 3
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Art. 4 (2), §, RL-NRW 1
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 2S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§, §§, RL-NRW 2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brut-vorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	§, RL-NRW 3
§= Besonders geschützt, §§= Streng geschützt, Art. 4 (2)= Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = VS-RL, Rote-Liste NRW: 1 Vom Aussterben bedroht, 2 Stark gefährdet, 3 gefährdet, * Derzeit ungefährdet, V Vorwarnliste, S Geringe o. gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen, ? unbekannt, R extrem selten, G Gefährdung anzunehmen				

5 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

5.1 Vögel

Im Folgenden wird aufgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich fast ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Die meisten der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Durch Baulärm und Maschineneinsatz zur Brutzeit kann es zu baubedingten Störungen angrenzend an das Plangebiet brütender Vögel und damit zu einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten, insbesondere an der Fassade, außerhalb der Brutphase durchgeführt, bzw. begonnen werden, um brutwilligen Individuen ein Ausweichen zu ermöglichen. Die im Siedlungsbereich und dem nahen Bahnhofsumfeld vorkommenden Individuen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen an Störwirkungen wie Lärm, optische Reize sowie menschliche Anwesenheit bereits gewöhnt.

Aufgrund der potentiellen Eignung der ehemaligen Mühle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungs- und nicht planungsrelevante Gebäudebrüter kann es in Rahmen der derzeitigen Planung zu einem bau- bzw. anlagebedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe kommen. Im Rahmen der Maßnahme ist keine populationsrelevante Schädigung sogenannter Allerweltsarten zu erwarten, bei Arbeiten an der Fassade während der Brutzeit ist jedoch auch für diese eine Verletzung/Tötung möglichst durch eine zeitliche Einschränkung der Arbeiten bzw. ökologische Baubegleitung zu verhindern.

Waldarten, Gehölz- und Gebüschbrüter

Das Untersuchungsgebiet und die ausschließlich außerhalb der Planfläche befindlichen wenigen Einzelbäume und Sträucher weisen keine Eignung für planungsrelevante Arten der Wälder, Kleingehölze und Gebüsche auf. Der **Kleinspecht** benötigt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf entsprechende Nisthöhlen konnten an den im Umfeld befindlichen Bäumen ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch für den **Pirol** fehlen geeignete Habitatstrukturen wie lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder, Ausweichhabitate wie strukturreiche Gärten und Parkanlagen mit hohem Baumbestand liegen ebenfalls nicht vor. Der **Kuckuck** kommt in Parklandschaften, Heide-Moorgebieten, lichten Wäldern, aber auch Siedlungsrän-

dern vor, das Eingriffsgebiet weist somit kein Lebensraumpotential für die Art, bzw. für potentielle Wirtsvögel auf. Gleiches gilt für die **Turteltaube** als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelart. Für die **Nachtigall** als Gebüschbrüter in Laub- und Mischwaldrändern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen mit ausgeprägter Krautschicht, insbesondere auch in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten bietet das Untersuchungsgebiet keine potentiell geeigneten Biotopstrukturen. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten **Feldsperling** und **Star** benötigen ebenfalls Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der Lage im Siedlungskern und des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen wie landwirtschaftlicher Flächen, oder auch Obstwiesen kann eine Betroffenheit jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bau- oder anlagebedingte Verluste von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. relevante betriebsbedingte Störungen können für die Gruppe bei Umsetzung der allgemeinen zeitlichen Einschränkung von Gehölzentfernungen im Rahmen der Baufeldvorbereitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gebäudebrüter

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum in der unmittelbaren Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester konnten an dem durch das Vorhaben betroffenen Gebäude zwar nicht festgestellt werden, eine potentielle Eignung der umliegenden Gebäude als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es fehlen allerdings, insbesondere für Rauchschwalben essentielle Habitatelemente wie landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Grünlandflächen wie Weiden.

Die Art **Dohle**, bei der es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger handelt, welche während der Ortsbegehung im Untersuchungsgebiet angetroffen wurde nutzt die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude und Freiflächen als potentielles Brut- und Nahrungshabitat. Aufgrund des möglichen Quartierpotentials des vom Anbau betroffenen Gebäudes, insbesondere der Südfassade, sollten zur Vermeidung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen (Tötung, Verlust von Niststätten) weitergehende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Dohle besiedelt nahezu alle Lebensraumtypen der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche und findet im direkten Umfeld eine Vielzahl gleichwertiger Ausweichmöglichkeiten für den teilweisen Wegfall einer potentiell geeigneten Niststätte vor. Die Lebensraumfunktion des Plangebietes bleibt auch nach Durchführung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten, ein Ver-

lust einer lokal bedeutsamen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine potentielle Eignung der ehemaligen Quäker-Mühle für weitere Gebäudebrüter wie beispielsweise Mauersegler und Mehlschwalbe und zur Klärung einer möglichen Brut durch das angetroffene Turmfalkenpaar wurde die Fassade einer weiteren Prüfung unterzogen, um ein auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungs-/Verletzungsverbot) in Bezug auf das geplante Vorhaben zu verhindern sowie um weitere Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Greifvögel und Eulen

Den Greifvogelarten **Habicht**, **Sperber** und **Mäusebussard** aber auch Eulen wie **Waldohreule** und **Waldkauz**, deren Aktionsraum die Größe des Plangebiets überschreitet, bietet dieses kein Lebensraumpotential. Es fehlen essentielle Habitatslemente bzw. Biotopstrukturen die zur Funktionserfüllung eines Nahrungshabitats (Wiesen/Weiden, Waldränder etc.) oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gehölze) erforderlich sind. Das Plangebiet ist derzeit Baufeld mit Rohboden, die Freiflächen im Untersuchungsgebiet weisen eine geringe Größe auf und sind fast vollständig versiegelt sowie von der Lage im Siedlungskern und der Nutzung im Bahnhofsumfeld geprägt. Altnester in Bäumen wurden im Untersuchungsgebiet zwar im Norden festgestellt, sind als potentielle Horstbäume jedoch weitestgehend ungeeignet (häufige menschliche Anwesenheit, Lärm, Lage an Verkehrswegen) und durch die bestehende Bebauung von temporären Störungen während der Bauphase abgeschirmt. Hinweise auf Vorkommen der Arten im Umfeld des Plangebietes liegen ebenfalls nicht vor. Für Gebäudebrüter wie den während der Ortsbegehung angetroffenen **Turmfalken**, aber auch für **Wanderrfalken** konnten an dem von der Maßnahme betroffenen Gebäude (geplante Bebauung schließt an ehemalige Quäker-Mühle an) geeignete Gebäudenischen mit Kotsuren festgestellt werden. Eine Funktion des Plangebiets als essentielles Nahrungshabitat kann aufgrund der Ausprägung der Fläche und des großen Aktionsradius der Arten jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund möglicher bau- oder anlagebedingter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. baubedingter erheblicher Störungen kann für die Arten Turm- und Wanderrfalken ein auslösen von Verbotstatbeständen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird zum Erhalt der lokalen Population bzw. Lebensraumpotentials eine vertiefende Prüfung und Erarbeitung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Offenlandarten

Für Arten des Offenlandes, der offenen Feldflur und bäuerlichen Kulturlandschaft bietet das Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und fehlender geeigneter Freiflächen, der Vielzahl an vertikalen Strukturen sowie häufiger Störungen durch Verkehr und menschliche Anwesenheit kein Lebensraumpotential. Arten wie der **Bluthänfling**, welcher neben der Agrarlandschaft

auch urbane Biotope wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt, finden außerhalb des Plangebiets möglicherweise gering geeignete Strukturen vor, diese bleiben vom Vorhaben jedoch unbeeinträchtigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. hochwertige Nahrungshabitate (Säume mit ausreichend Sämereien; Gebüsche) bestehen nicht bzw. sind im Umfeld weder von Verlust noch erheblichen Störungen betroffen. Gleiches gilt für den **Baumpieper** als Bodenbrüter und Bewohner von offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und strukturreicher Strauchschicht. Das Plangebiet weist für die Art kein Lebensraumpotential auf und auch der umgebende Siedlungsbereich weist keinerlei geeigneten Habitatelemente wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, aber auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen auf.

Wasser-, Rastvögel und Wintergäste

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Ausprägung und der umgebenden Bestandsbebauung und Lage im Siedlungskern kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet bzw. Lebensstätte für Wasservögel wie **Eisvogel** und **Flussregenpfeifer**, aber auch **Graureiher**. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet, die Erft liegt deutlich außerhalb des Wirkradius, ebenfalls fehlen im Umfeld ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Die während der Ortsbegehung in der Außenfassade der ehemaligen Mühle gesichtete Nilgans gehört als Neozoe nicht zu den planungsrelevanten Arten und stellt einen Konkurrenten des Turmfalken um geeignete Niststätten dar.

Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die intensive Nutzung, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Gewerbe-, Wohnnutzung) im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen ebenfalls innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Stadtaube, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann für in Siedlungsbereichen vorkommende Gebäudebrüter nicht ausge-

geschlossen werden. Für die von baulichen Maßnahmen betroffene Südfassade der ehemaligen Quäker-Mühle ist daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

5.2 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungskern und des fehlenden Lebensraumpotentials sowie dem Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Plangebiet, der großflächigen Versiegelung sowie der intensiven Nutzung und durch Verkehrswege isolierten Lage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das Fließgewässer Erft befindet sich deutlich außerhalb des Wirkraums, weitere Oberflächengewässer fehlen im Umfeld.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Arten **Rauhaut-, Zwerg-, Wasser- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr**, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie das weitere Umfeld vor. Nach Rücksprache mit dem Umweltschutzbeauftragten der Stadt Grevenbroich bestehen für das Untersuchungsgebiet Hinweise auf Vorkommen gebäudebewohnender Arten.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesehen. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für **Waldarten** (Rauhaut-, Wasserfledermaus, Braunes Langohr) kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungskern keine größeren Gehölze in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Das Plangebiet ist vollständig ohne Bewuchs, essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland fehlen im Umfeld. Darüber hinaus bestehen im Umfeld durch Verkehr, Bahnhof sowie Gewerbe bereits erhebliche Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten Breitflügel-fledermaus und Zwergfledermaus sind verbreitete, zumeist **gebäudebewohnende Arten der Siedlungsbereiche**.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen ehemaligen Betriebsgebäude der Quäker-Mühle weisen an Fassaden und Dächern Nischen, Spalten und zugängliche Strukturen wie beschädigtes Mauerwerk sowie Wind- bzw. Traufbretter und somit ein Quartierpotential für Arten wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus auf. Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens mögliche geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Darüber hinaus besteht nur eine geringe Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber Lärm und Lichtreizen. Die von der Baumaßnahme betroffene Südfassade der Quäker-Mühle besteht aus einschaligem Mauerwerk und weist keine erkennbar frostfrei bleibenden Bereiche auf, welche als Winterquartiere dienen könnten. Eine Bedeutung der Gebäude als Übergangs- bzw. Sommerquartier kann derzeit jedoch nicht ausgeschlossen werden, das Vorliegen eines Wochenstubenquartiers bzw. einer Weibchenkolonie ist aufgrund der Fassadenbauweise und dem fehlen größerer Hohlräume jedoch äußerst unwahrscheinlich. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier bei Arbeiten an der Südfassade sind diese in einem möglichst winterkalten Zeitraum (Anfang Dezember bis Ende Februar) durchzuführen. Eine Störung/Tötung winterschlafender Fledermäuse ist zwar unwahrscheinlich, die Arbeiten sollten jedoch durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert und Spaltenräume vor dem verschließen auf möglicherweise dennoch anwesende Individuen kontrolliert werden. Aufgefundene Tiere können so bei Bedarf gesichert und weitere Arbeiten bis zur Versorgung bzw. Umsiedlung unterbrochen werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist im Falle

eines Fundes sofort zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen sowie verlorengelassene Quartiere zu ersetzen.

Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes befindet sich hauptsächlich nördlich der Eingriffsfläche (Platanen) und ist als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse der Siedlungsbereiche aufgrund seiner Ausprägung weitestgehend ungeeignet. Strukturen wie Baumhöhlen oder –spalten, Stammrisse und lose Borke, welche möglicherweise als Quartier dienen könnten, wurden nur in geringem Umfang festgestellt. Diese befinden sich aufgrund ihrer rückwertigen Lage außerhalb eines Wirkraums möglicher baubedingter Störungen, zudem besteht im Bereich bereits eine hohe Vorbelastung durch Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit. Von außen zugängliche Keller, welche als potentielles Winterquartier dienen könnten, finden sich im Plangebiet keine.

Das Plangebiet ist möglicherweise als Teilbereich eines Jagdgebietes für Arten der Siedlungsbereiche und Gärten geeignet, es stellt aufgrund seiner geringen Größe jedoch keinesfalls ein essentielles Nahrungshabitat dar. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten sind in großem Umfang im direkten Umfeld vorhanden, der Luftraum bleibt nach der Maßnahme noch teilweise als potentielles Nahrungshabitat erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentiell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Anbau an die Südfassade der ehemaligen Mühle ist potentiell möglich, wodurch eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchzuführen ist. Bei Umsetzung von entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und die ökologische Funktion als potentielles Sommer- und Zwischenquartier sowie Teil eines Jagdgebietes kann im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung gegebenenfalls bei den planungsrelevanten Arten Turmfalke, Wanderfalke sowie weiteren verbreiteten Gebäudebrütern wie beispielsweise Mauerseglern und Dohlen (für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote gelten) im Hinblick auf die Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Da dies nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, wird für die genannten Arten eine erneute Ortsbegehung bzw. vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Punkte Verletzung/Tötung von Individuen, erhebliche Störung sowie Erhalt der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt (Stufe II). In diese Betrachtung werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen.

In Anlehnung an den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring–“ wird hinsichtlich der in Siedlungsbereichen häufigen „Gebäudefledermäuse“ Zwerg- und Breitflügel-fledermaus auf eine weitere Bestandserfassung vor Ort verzichtet und die Sachverhaltsermittlung der artenschutzrechtlichen Verbote durch eine „worst-case-Betrachtung“ der im Rahmen der Potenzial-Analyse als möglicherweise betroffen ermittelten Arten durchgeführt. Dabei werden im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens angenommen und ein Lebensraum/-komplex, bzw. eine tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet für die betrachteten Arten unterstellt. Im Falle einer (angenommenen) Beschädigung, oder Zerstörung der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss ihre Funktion durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

6.1 Nachkontrolle Gebäudebrüter

Am 03.06.2019 erfolgte eine erneute Ortsbegehung des Eingriffsgebietes zur Bestätigung eines Brutverdachts des zuvor angetroffenen Turmfalkenpaares sowie zur Kontrolle einer möglichen Nutzung der Quäker-Mühle durch weitere Gebäudebrüter darunter planungsrelevante Arten wie Mehlschwalben.

Tabelle 3: Während der Nachkontrolle angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
<i>Columba livia f.</i>	Stadttaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	ja
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

Während der am 03.06.2019 in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung durchgeführten Nachkontrolle des Untersuchungsgebietes konnte eine

Brut des zuvor angetroffenen Turmfalkenpaares an der Südfassade des Hauptgebäudes der Quäker-Mühle bestätigt werden. Innerhalb der im März noch durch eine Nilgans besetzten Nische im beschädigten Mauerwerk konnten das Altvogel-Weibchen sowie drei Nestlinge beobachtet werden. Das Altvogel-Männchen wurde im Überflug über das Plangebiet und Bahnhofsumfeld sowie im Ansitz auf einem Mauervorsprung in der Fassade und in einer Birke beobachtet. Die zuvor angetroffene Nilgans konnte im Untersuchungsgebiet nicht erneut nachgewiesen werden.

Eine Nutzung des von baulichen Änderungen betroffenen Gebäudes durch weitere Gebäudebrüter wurde lediglich im Dachbereich des Hauptgebäudes festgestellt. Es wurden sowohl Altvögel der Arten Dohle, Stadttaube als auch Elster beim wiederholten An-/Abflug vom nicht vollständig einsehbaren Dachbereich beobachtet. An der Südfassade wurden keine weiteren Niststätten bzw. Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Arten wie beispielsweise Mehlschwalbe, Haussperling oder auch Hausrotschwanz ausgemacht. An den zuvor festgestellten Beschädigungen und Hohlräumen in der Wärmedämmung des Anbaus konnte ebenfalls kein Ein-Ausflug, Eintrag von Futter/Nistmaterial beobachtet werden, gleiches gilt für den zwischenzeitlich im April angebrachten Turmfalken-Nistkasten, welcher nach Rücksprache wohl durch Nilgänse teilweise beschädigt wurde.

Während des Beobachtungszeitraums konnte im Überflug ein einzelner Halsbandsittich gesehen werden, welcher jedoch als Durchzügler zu bewerten ist. Niststätten (Höhlenbrüter) der in Schwärmen in hohen Bäumen von Park- und Gartenanlagen siedelnden Neozoen konnten im Umfeld nicht nachgewiesen werden.

6.2 Art-für-Art Betrachtung

Turmfalke [<i>Falco tinnunculus</i>]			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote-Liste-Status	Messtischblatt
☐	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	*
☒	europäische Vogelart	NRW	V
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
☒	atlantische Region	☐	kontinentale Region
☒	günstig [grün]	☐	A günstig / hervorragend
☐	ungünstig / unzureichend [gelb]	☐	B günstig / gut
☐	ungünstig / schlecht [rot]	☐	C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]	
Lebensraum, Verhalten	Der Turmfalke besiedelt nahezu alle Lebensräume, die geeignete Nistmöglichkeiten und Freiflächen zur Jagd bieten. Dazu zählen offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, als auch urbane Flächen bis hin zu Großstädten. Nur geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Nahrungsgebiete sind in der Regel Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Der Brutplatz befindet sich in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, oder Gebäuden, regelmäßig auch in Nistkästen, bzw. in alten Horsten/ Krähenestern in Bäumen. Ein Brutrevier umfasst bei optimalen Bedingungen ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Die Art kommt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast mit einem Gesamtbestand von etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaaren vor.
Vorkommen im Gebiet	Ein Brutpaar der Art mit erfolgreicher Brut wurde an der Gebäudefassade der ehemaligen Mühle nachgewiesen.
Konflikt	Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat bzw. einen Teilbereich eines Nahrungshabitats der Art dar. Ein Neubau in direktem Anschluss an das außerhalb des Plangebiets gelegene Bestandsgebäude ist mit dem anlagebedingten Verlust der derzeitigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie möglicherweise erheblichen bau- und betriebsbedingten Störungen im Umfeld verbunden. Darüber hinaus geht ein bedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko von baulichen Maßnahmen an der Gebäudefassade aus. Die Umgebung des Plangebiets steht dem Turmfalken auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Das Hauptgebäude der ehemaligen Mühle bleibt als solches ebenfalls erhalten und dient weiterhin als Ansitzwarte, Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase sind durch die umgebende Bebauung vorhanden.
II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement [z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]	
Es sind Vermeidungsmaßnahmen für den Turmfalken zu treffen. Im Speziellen muss ein Ersatzhabitat zu Brutzwecken geschaffen werden. Dazu eignen sich v.a. Nistkästen, da sie durch die Art regelmäßig erfolgreich angenommen werden. Der Standort kann ggf. an einem der nicht betroffenen Gebäudebereiche verortet werden. Diese sind bereits vor Beginn der kommenden Brutsaison anzubringen, um eine Eingewöhnung zu ermöglichen. Während der Brutsaison ist ein weitestgehend störungsfreier Bereich um die Nistkästen zu gewährleisten und die Arbeiten entsprechend zu gestalten/terminieren.	
Anbringen von Nisthilfen	Maßnahme 2
Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. in hohen Ge-	

bäuden oder Nester anderer Arten. Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht.

Orientierungswerte pro Brutpaar: Nisthilfen für den Turmfalken können auch von anderen Arten (z. B. Dohle; Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 Kästen anzubringen. Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm, PIECHOCKI 1991, S. 73). Trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes. Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen möglichst mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.

Die Nisthilfen stehen kurzfristig bereit. Die Annahme von Nisthilfen kann für den Turmfalken als gesichert gelten (PIECHOCKI 1991, S. 68 ff., SIMON et al. 2010, ZERNING 1991). Insbesondere in der Kulturlandschaft bei Mangel von Nistmöglichkeiten ist eine kurzfristige Annahme zu erwarten, während in Stadtgebieten die Kästen nicht immer (kurzfristig) angenommen werden (SIMON et al. 2010, ZERNING 1991), was wahrscheinlich mit dem höheren Angebot an sonstigen Nistgelegenheiten zusammenhängt.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der Verlust von Niststandorten wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (2) kompensiert und die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten sowie die Verletzung/Tötung von Individuen und möglicherweise erhebliche Störungen durch baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen (V3) verhindert.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	✓	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	✓	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	✓	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwick-	Ja	✓	nein

lungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen [wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	nein

Zwergfledermaus [<i>Pipistrellus pipistrellus</i>]			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote-Liste-Status	
☒ FFH-Anhang IV-Art		Deutschland	☐ *
☐ europäische Vogelart		NRW	☐ *
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
☒ atlantische Region	☐ kontinentale Region		
☒ günstig [grün]		A günstig / hervorragend	
☐ ungünstig / unzureichend [gelb]		B günstig / gut	
☐ ungünstig / schlecht [rot]		C ungünstig / mittel-schlecht	
II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]			
Lebensraum, Verhalten	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder		

	auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab April/Mai werden die Wochenstuben bezogen und Anfang/Mitte August wieder aufgelöst. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer vollständig frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu (auch Wochenstubenquartiere) und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet und ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.
Vorkommen im Gebiet	Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude, u.a. die Südfassade der ehemaligen Mühle stellen möglicherweise geeignete Sommer- bzw. Zwischenquartiere dar. Das Untersuchungsgebiet ist als Teilbereich eines potentiellen Nahrungshabitats geeignet.
Konflikt	Eine potentielle Eignung des Untersuchungsgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Winterquartier kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Versiegelung der Gebäudefassade ist möglicherweise mit dem Verlust von Quartieren verbunden, eine Existenz größerer (Wochenstuben-) Kolonien kann aufgrund der Bauform jedoch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus geht ein mögliches baubedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie bau-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglicherweise im Gebiet vorhandener lokaler Populationen durch nächtliche Beleuchtung und Lärm vom Vorhaben aus.
II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement [z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]	
Bauzeitenbeschränkung/ Ökologische Baubegleitung MaßnahmeV3	
Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung MaßnahmeV2	
Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden Maßnahme 1	
Durch Neuschaffung von quartiergeeigneten Strukturen (Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen; Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden; Optimierung von Quartierstrukturen; Öffnen von Dachkästen) im Siedlungsbereich sollen Quartierverluste von Spaltenquartieren im	

Siedlungsbereich kompensiert werden.

Maßnahmen sollten sich an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.). Es sollte möglichst das Quartierpotential in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden. Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Zur Vermeidung von Kollisionsgefahren sollte die Anbringung (Ein-/Ausflugbereich) nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße erfolgen. Angenommen werden unterschiedliche Kastentypen (Rund-, Flach-, Giebelkästen) sowie Einbausteine (für Winterquartier bedingt frostsicher). Pro Neubau bzw. zu ersetzendem Quartier werden mindestens drei neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit kann innerhalb von ca. 2 Jahren (1-5 Jahre) belegt werden, eine Besiedlung von Ersatzquartieren erfolgt z.T. schon im ersten Jahr.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Eine mögliche Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen der Fassadenarbeiten kann durch eine zeitliche Steuerung und vorherige Kontrolle der Spaltenräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Verlust von ggf. dennoch vorhandenen Quartieren wird durch die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen, eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte/Winterquartier bzw. Teilbereich eines Nahrungshabitats bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

- | | | | |
|--|----|---|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | Ja | ✓ | nein |
| [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3] | | | |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | Ja | ✓ | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | Ja | ✓ | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne | Ja | ✓ | nein |

dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen [wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	nein

Breitflügelfledermaus [<i>Eptesicus serotinus</i>]			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote-Liste-Status	
☒	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	☒ V
☐	europäische Vogelart	NRW	☐ 2
		Messtischblatt 49051	
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
☒	atlantische Region	☐	kontinentale Region
☒	günstig [grün]	☐	A günstig / hervorragend
☐	ungünstig / unzureichend [gelb]	☐	B günstig / gut
☐	ungünstig / schlecht [rot]	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]			
Lebensraum, Verhalten	Breitflügelfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vorkommen. Die Jagdgebiete befinden sich zumeist in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern sowie in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlsparren in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Seltener werden, insbesondere durch Männchen, Baumhöhlen oder Nistkästen genutzt. Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im		

	März/April wieder verlassen und befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab Ende April bis Mitte Mai, ab Anfang August lösen sich diese wieder auf. Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier. Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt jedoch vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor.
Vorkommen im Gebiet	Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude, u.a. die Südfassade der ehemaligen Mühle stellen möglicherweise geeignete Sommer- bzw. Zwischenquartiere dar. Das Untersuchungsgebiet ist als Teilbereich eines potentiellen Nahrungshabitats geeignet.
Konflikt	Eine potentielle Eignung des Untersuchungsgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Versiegelung der Gebäudefassade ist möglicherweise mit dem Verlust von Sommer-/Zwischenquartieren verbunden, eine Existenz größerer (Wochenstuben-) Kolonien kann aufgrund der Bauform jedoch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus geht ein mögliches baubedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie bau-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglicherweise im Gebiet vorhandener lokaler Populationen durch nächtliche Beleuchtung und Lärm vom Vorhaben aus.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

Bauzeitenbeschränkung/ Ökologische Baubegleitung	MaßnahmeV3
Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung	MaßnahmeV2
Erweiterung des Quartierangebotes im Siedlungsbereich	Maßnahme 1
Durch Neuschaffung von quartiergeeigneten Strukturen im Siedlungsbereich sollen mögliche Quartierverluste von Spaltenquartieren im Siedlungsbereich kompensiert werden. Die Maßnahmen müssen ortspezifisch festgelegt werden und können nicht allgemein beschrieben werden. In der Regel sollen verschiedene Hangmöglichkeiten entsprechend der unterschiedlichen Präferenz (temperaturabhängig) bereitstehen. Auf günstige An- und Abflugmöglichkeiten ist zu achten (fledermausgerechte Öffnungen, die anderen konkurrierenden Arten keinen Zutritt erlauben). Es ist darauf zu achten, dass keine für Fledermäuse giftigen Holzschutzmittel verwendet werden. Bei allen Holzteilen, mit denen die Fledermäuse direkt in Kontakt kommen, ist auf chemischen Holzschutz zu verzichten. Es gibt für den Quartiersersatz keine unmittelbar begründbaren Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Pro Neubau bzw. zu ersetzendem Quartier werden mindestens drei neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen. Das Quartier ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Quartierstrukturen stehen kurzfristig bereit, aufgrund unzureichender Erfahrungen zur	

zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahme können diesbezüglich jedoch keine Angaben gemacht werden. Es ist bislang nicht bekannt, welche funktionale Rolle einzelne Quartiere innerhalb des Quartiersystems haben. Entsprechend kann auch nicht mit hoher Sicherheit beurteilt werden, ob der Verlust einzelner (Teil-)quartiere kurzfristig kompensiert wird. Für neu geschaffene Quartiere, besteht eine geringe Prognosesicherheit.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Eine mögliche Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen der Fassadenarbeiten kann durch eine zeitliche Steuerung und vorherige Kontrolle der Spaltenräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Verlust von ggf. dennoch vorhandenen Quartieren wird durch die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen, eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Teilbereich eines Nahrungshabitats bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja ☒ nein

[außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Ja ☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja ☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja ☒ nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja nein

7 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung/ Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung der Zerstörung von Nistplätzen und Wochenstuben bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sowie zur Vermeidung erheblicher Störungen welche zu einer Aufgabe der Brut führen könnten sind Fassadenarbeiten am Bestandsgebäude möglichst außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit durchzuführen.

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Vor dem Beginn der Fassadenarbeiten sind diese im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen auf Besatz mit Fledermäusen auch mittels Endoskop zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich rechtzeitig vor einer Versiegelung von Spaltenräu-

men mitzuteilen, damit eine kurzfristige Freigabe nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Alle beteiligten Mitarbeiter der betroffenen Bauunternehmen sowie des Auftraggebers sind durch den Sachverständigen über Fledermäuse und deren Schutz gemäß BNatSchG sowie die tier- und artengerechte Verfahrensweise im Falle eines Fundes zu informieren. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Abrissarbeiten sofort zu unterbrechen und es ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese fachgerecht geborgen werden können.

Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen

Die Gebäude sind in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich als Quartier für Spalten bewohnende Fledermäuse, insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus geeignet. Diese potenziellen Spaltenquartiere sind zum Teil nur eingeschränkt auf Besatz kontrollierbar.

Es liegen zwar keine Nachweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse vor, jedoch ist nicht völlig auszuschließen, dass sich zeitweise einzelne Individuen in Gebäudespalten aufhalten.

Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen weitgehend ausschließen zu können, sollten die Fassadenarbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstundenzeit (Mai bis Juli) erfolgen, da die Tiere während der Jungenaufzucht ggf. nicht ausweichen können. Während der übrigen Monate (August bis Oktober) sind die Tiere mobil und können bei Beunruhigung infolge der einsetzenden Arbeiten auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen. Dafür bietet der umgebende Siedlungsbereich ein ausreichendes Potenzial. Im winterkalten Zeitraum (Anfang Dezember bis Ende Februar) ist die Gefährdung möglicherweise dennoch vorhandener winterschlafender Individuen ebenfalls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auszuschließen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

8 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Unter vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind CEF-Maßnahmen zu verstehen (continuous ecological functionality-measures), die über die Vermeidungsmaßnahmen hinausgehen und nicht am Vorhaben selbst ansetzen, sondern am Vorkommen einzelner Tier- und Pflanzenarten. Mit ihnen soll erreicht werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Die Maßnahmen müssen ausgeführt werden, bevor der Eingriff stattfindet, um eine Beeinträchti-

gung des Artenbestandes zu vermeiden und eine Übersiedelung der Art auf die aufgewerteten Flächen zu ermöglichen.

Für möglicherweise verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist Ersatz zu schaffen. Die potentiell betroffenen Teile eines Habitats von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind soweit möglich zu erhalten und in Anlehnung an den Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen soweit aufzuwerten, dass das Untersuchungsgebiet seine Lebensraumfunktion für die genannten Arten weiterhin erfüllen kann.

8.1 Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Quartierangebotes im Siedlungsbereich/ Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden

Zur Sicherung des Lebensraumpotentials des Untersuchungsgebietes für Fledermausarten der Siedlungsbereiche werden auf der Eingriffsfläche Quartiershilfen für die genannten Arten angebracht. Ziel ist die Kompensation der möglicherweise dennoch verloren gehenden Sommer- und Zwischenquartiere bzw. Winterquartiere an Gebäudenischen durch die kurzfristige Bereitstellung von Ersatzquartieren.

Pro Neubau sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde jeweils drei Quartiershilfen für Fledermäuse in die Gebäudefassade zu integrieren. Es sollten hierbei unterschiedliche Kastentypen verwendet werden (Mischung Flach- und Höhlenkästen) sowie verschiedene Hangmöglichkeiten entsprechend der unterschiedlichen Präferenz bereitstehen, um eine möglichst hohe Quartiersvielfalt zu erhalten.

Maßnahme 2: Anbringen von Nisthilfen

In Absprache mit dem Nistkastenbetreuer sowie der Unteren Naturschutzbehörde sind vor Beginn der Brutsaison an geeigneter Stelle drei artspezifische Nisthilfen für das Turmfalkenpaar anzubringen, um den anlagebedingten Verlust der nachgewiesenen Niststätte zu kompensieren sowie Störungen während der Bauphase minimieren.

9 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ohne funktionalen Ersatz beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planung bei vollständiger Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

10 Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BfN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.),

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLZFELD

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

11 Bilddokumentation vom 03.06.2019



Foto 1: Blick auf Südfassade der Quäker-Mühle mit Turmfalken-Männchen und besetzte Brutnische mit Weibchen sowie drei Nestlingen



Foto 2: Zwischenzeitlich durch das Umweltzentrum Stadt Grevenbroich angebrachter Nistkasten, jedoch unbesetzt

12 Bilddokumentation vom 18.03.2019



Foto 1: Blick auf westliche Plangeietsgrenze mit umgebender Bebauung und Ziergärten



Foto 2: Blick von Süden auf Baufeld mit unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Betriebsgebäuden der ehemaligen Quäker-Mühle (Lagerhalle, Hauptgebäude, modernisierter Anbau)



Foto 3: Blick von Westen auf Plangebiet mit umgebender Wohn-/Geschäftsbebauung des Bahnhofumfeldes



Foto 4: Blick auf nördlich des Plangebietes gelegene Parkplatz-/Rasenfläche mit von Krähenkolonie genutzten Platanen



Foto 5: Blick von Süden entlang Merkatorstraße auf Bahnhofsumfeld mit Parkplatz-/ Brachflächen u. zum Gleiskörper verlaufendem Kleingehölz



Foto 6: Blick von Westen entlang Rheydter Str. mit südlicher Plangebietsgrenze sowie angrenzender Wohnbebauung



Foto 7: Südfassade des modernisierten Anbaus der ehemaligen Quäker-Mühle mit tlw. beschädigter Dämmung und potentiellen Bruthöhlen



Foto 8: Blick von Südosten auf gewerblich umgenutztes Hauptgebäude der Mühle



Foto 9: Südfassade der ehemaligen Quäker-Mühle mit Turmfalkenpaar und vermuteter Brutnische (während Ortsbegehung von Nilgans besetzt)

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 13.06.2019

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz